

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 27. März 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0018-IM/a/2015

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3586/J betreffend "Baunormen", welche die Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Das Normenwesen ist von der Frage der Bauvorschriften und der damit zusammenhängenden Thematik der Baukosten dahingehend zu unterscheiden, als es sich bei Normen um von qualifizierten Expertinnen und Experten ausgearbeitete Empfehlungen handelt, die grundsätzlich freiwillig bzw. unverbindlich sind. Das Bauwesen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer und es ist daher deren Aufgabe, in ihren Regelungen auf Normen Bezug zu nehmen, die im Anwendungsfall sachgerecht sind und/oder der Zielsetzung von landesgesetzlichen Regelungen im Bauwesen entsprechen. Die Normung ist ein freiwilliger Prozess, an dem sich alle betroffenen Interessensträger beteiligen und konkrete Inputs einbringen können. Für die für das Bauwesen zuständigen Stellen ist es daher möglich, die prinzipiell freiwilligen ÖNORMEN mitzugestalten.

Ein Rohentwurf der Normungsstrategie wurde vom Ministerrat am 26. August 2014 zur Kenntnis genommen und im Oktober einem breiten Kreis von Interessensträgern vorgestellt. Da ein von den gesetzlichen Rahmenbedingungen isolierter Strategieprozess nicht zweckmäßig erscheint, erfolgen die weiteren Arbeiten an der Normenstrategie auf Expertenebene in Verbindung mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Novelle des Normengesetzes, im Zuge derer auch die Normenstrategie einer öffentlichen Begutachtung zu unterziehen sein wird.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Derzeit beläuft sich der jährliche Normungsbeitrag auf € 450 pro Expertin oder Experten.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die seit 2014 geltende neue Geschäftsordnung des Austrian Standards Institute (ASI) bringt eine deutlich höhere Transparenz, indem teilnehmende Organisationen und Interessensträger auf der Website des ASI für das jeweilige Normungsgremium angeführt werden. Im Übrigen gelten zur Transparenz auch die Vorschriften der EU-Normungsverordnung (EU) Nr. 1025/2012.

Der Teilnahmebeitrag für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. Bedienstete von Universitäten und Fachhochschulen wurde 2014 vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übernommen. Auf der Ebene der europäischen Normung sichert die EU-Normungsverordnung, dass sich Verbraucher und NGOs einbringen können.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Vorgaben der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 gelten auch für den Bereich der Baunormung und sehen vor, dass eben diese Aspekte entsprechend zu berücksichtigen sind.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Dies geschieht bereits. Bei jedem Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer ÖNORM gemäß Pkt. 12 der Geschäftsordnung des ASI ist eine Begründung vorgesehen. Eine Begründung für eine Verbindlicherklärung obliegt hingegen dem jeweiligen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber oder der Behörde im Zuge von Genehmigungen, womit

gerade im Bereich der Baunormen die Verantwortlichkeit der Bundesländer angesprochen ist.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die finanziellen Zuwendungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an das ASI sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Förderung	Refundierung des Mitgliedsbeitrags für CEN	Refundierung des Mitgliedsbeitrags für ISO	Copyright-Abgeltung
2012	€ 800.000	€ 122.841	€ 166.422	€ 623.241
2013	€ 610.000	€ 121.808	€ 158.013	€ 623.241
2014	€ 40.000	€ 121.808	€ 159.795	€ 623.241

Der Anteil des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an den gesamten öffentlichen Zuwendungen an das ASI kann mangels Kenntnis der Höhe der Zuwendungen durch andere öffentliche Stellen nicht angegeben werden.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Eine Neuausrichtung der Finanzstruktur des ASI wird sinnvollerweise in Verbindung mit einem neuen Normengesetz erfolgen.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

Bereits aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes G 104/2013-10 vom 10. Dezember 2014 müssen verbindliche Normen nationalen Ursprungs kostenfrei zugänglich sein. Verbindliche Baunormen ergeben sich aus der Gesetzgebung der Bundesländer.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Bundesgesetzlich verbindlich erklärte rein österreichische Normen können im Bundesgesetzblatt abgedruckt bzw. im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht werden, wofür dem ASI infolge einer Copyrightvereinbarung mit der Bundesregierung eine jährliche Abgeltung aus dem Budget des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zukommt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-03-27T10:29:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	FDpYdmKhj8jnD2S9MTxSa0Xkn6TmiyPrtsDb7cS9ng3dxaUmvDycoqN40sv3qcp6oWZIECT6SewfLetEVizEJ5jI T6CdSDFaHV1hUr0jbHMDfaub82lDEQ6yaWer6FtbilwsMnPfRTHP+6nER4upbEBKRmtVD6v072SiCakc0gm8dQ VjPdlx03VFYokm3klPvfZycPaKZo2bRqoDSWTAfC1W6zK8b4jFLB2wOT4ahOlwuXClj4F15dpG6A7BBhzRIQq 6i4vPeO4qm8iMu6vujFTVHOBGVR0qgUnNv3ve7ZecC21WA7YijyqJlWOaOJQtod2X2gCPw9RoGvhQ==	